

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 30. März	1976
Datum	Inhalt	Seite
20.03.1976	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO).....	55

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die
Schifffahrt auf dem Bodensee
(EV-BodenseeSchO)**

Vom 20. März 1976

In der Fassung vom 2. Februar 2002

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 424) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Für die Schifffahrt auf dem Bodensee gilt die anliegende Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrtsordnung - „BSO“) einschließlich ihrer Anlagen A , B und C.

§ 2

Zuständig zur Durchführung dieser Verordnung (einschließlich „BSO“) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landratsamt Lindau (Bodensee).

§ 3

(1) Das Schifferpatent wird auf Antrag erteilt. Im Antrag ist der Geltungsbereich und die Kategorie, für die das Schifferpatent ausgestellt werden soll, anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lichtbild, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. bei den Kategorien B und C ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Fahrzeuges, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen; darüber hinaus kann die zuständige Behörde bei allen Kategorien ein besonderes ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis

einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen,

3. auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis.

§ 4

(1) Die Schiffsführerprüfung nach Art. 12.05 „BSO“ ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der zuständigen Behörde gebildet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß nach Absatz 1 gehören der Landrat oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender und ein mit der Schifffahrt vertrauter Bediensteter der zuständigen Behörde an; die zuständige Behörde soll eine weitere mit der Schifffahrt vertraute Person in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Mit der Abnahme der praktischen Prüfung kann der Vorsitzende ein Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragen.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Der Bewerber hat ein Fahrzeug der Kategorie, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

(3) Nach bestandener Prüfung stellt die zuständige Behörde dem Bewerber das Schifferpatent aus.

(4) Die Prüfung darf bei Nichtbestehen nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als 2 Wochen) wiederholt werden.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassen wird.

§ 6

Schifferpatentbewerber, die Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn oder der Wasserschutzpolizei führen wollen, werden von ihrer zuständigen Dienststelle geprüft. Diese bestimmt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens und stellt das Patent zum Führen der Dienstfahrzeuge aus.

§ 7

Soweit in dieser Verordnung (einschließlich „BSO“) nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Untersuchungen und Zulassung von Fahrgastschiffen und Güterschiffen die Vorschriften der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) vom 17. März 1988 (BGBl I S.238), in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 8

(1) Bei den nach Art. 14.03 und 14.04 „BSO“ erforderlichen Untersuchungen sind die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Untersuchung und Zulassung in angemessenem Zeitraum vor Ablauf der in Art. 16.03 Abs. 4 und 5 „BSO“ festgesetzten Fristen durchzuführen.

§ 9

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt die für die Durchführung der Untersuchung zuständige Stelle. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Die zuständige Behörde bestimmt Zeit und Ort der Untersuchung. Der Antragsteller hat das zu untersuchende Schiff an dem bestimmten Platz vorzuführen und die zur Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten. Das Schiff muß in allen seinen Teilen zugänglich sein. Auf Verlangen hat der Antragsteller eine Probefahrt vorzunehmen.

§ 11

(1) Nach Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen Art. 1.01 Abs. 3 Satz 1 „BSO“ während der Fahrt nicht an Bord ist oder entgegen Art. 1.01 Abs. 5 Satz 1 „BSO“ eine Anweisung des Verbandsführers nicht befolgt,
2. als Mitglied der Schiffsmannschaft oder als sonst an Bord befindliche Person entgegen Art. 1.02 „BSO“ eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
3. a) *als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, entgegen Art. 1.03 „BSO“ nicht alle Vorsichtsmaßnahmen trifft, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen, eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer oder von Anlagen jeder Art in dem Gewässer oder an dessen Ufer, eine Behinderung der Schifffahrt oder der Berufsfischerei oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden,*
 b) *als Schiffsführer entgegen Art. 1.04 „BSO“ bei unmittelbar drohender Gefahr nicht alle Maßnahmen trifft, welche die Umstände gebieten.*
4. als Schiffsführer einer Vorschrift des Art. 1.05 „BSO“ über die zulässige Beladung, Belastung oder Personenzahl zuwiderhandelt,
5. als Schiffsführer die in Art. 1.06 „BSO“ vorgeschriebenen Urkunden nicht an Bord mitführt,
6. als Schiffsführer entgegen Art. 1.07 „BSO“ nicht unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle von einem Hindernis benachrichtigt, das die Schifffahrt gefährden kann,
7. entgegen Art. 1.08 Abs. 1 „BSO“ ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt, unbrauchbar macht oder an ihm festmacht,
8. als Schiffsführer entgegen Art. 1.08 Abs. 2 „BSO“ nicht die nächsterreichbare Polizeidienststelle benachrichtigt, wenn nach seiner Feststellung ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist,
9. entgegen Art. 1.09 Abs. 1 Satz 1 „BSO“ von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus einen Stoff, der das Wasser verunreinigen oder seine Eigenschaften nachteilig verändern kann, in das Gewässer einbringt oder einleitet,
10. als Schiffsführer entgegen Art. 1.09 Abs. 1 Satz 2 „BSO“ die Verunreinigung oder die Gefahr der Verunreinigung nicht beseitigt oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, nicht unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle benachrichtigt,
11. als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, entgegen Art. 1.09 Abs. 2 „BSO“ nicht unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle benachrichtigt, wenn er Kraftstoff, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Gewässer festgestellt hat,

12. entgegen Art. 1.10 „BSO“ beim Betrieb eines Fahrzeugs mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist,
13. als Schiffsführer entgegen Art. 1.11 Abs. 1 „BSO“ bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, nicht alle zu ihrer Rettung erforderlichen Maßnahmen trifft,
14. sich als Beteiligter an einem Schiffsunfall entgegen Art. 1.11 Abs. 2 Satz 1 „BSO“ nicht über die Unfallfolgen vergewissert und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art der Beteiligung an dem Unfall ermöglicht,
15. als Schiffsführer entgegen Art. 1.11 Abs. 3 „BSO“ nicht unverzüglich Hilfe leistet, wenn auf dem Gewässer Menschen in Gefahr oder Fahrzeuge in Seenot sind, oder nicht unverzüglich fremde Hilfe herbeiruft, wenn er nicht selbst helfen kann,
16. als Schiffsführer entgegen Art. 1.12 „BSO“ das festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug nicht nach Art. 3.08 und 3.11 „BSO“ kennzeichnet, nicht unverzüglich die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen trifft oder, wenn dies nicht möglich ist, nicht unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle benachrichtigt,
17. als Schiffsführer oder als Verfügungsberechtigter den Vorschriften der Art. 2.01 oder 2.02 „BSO“ über die Kennzeichnung der Fahrzeuge zuwiderhandelt,
18. als Schiffsführer oder als Verfügungsberechtigter den Vorschriften der Art. 3.01, 3.03 Abs. 1, Art. 3.04 bis 3.08 „BSO“ über die Lichterführung oder den Vorschriften der Art. 3.02, 3.03 Abs. 2, Art. 3.09 bis 3.11 „BSO“ über den Gebrauch oder das Führen von Zeichen, Flaggen, Bällen oder das Kennzeichnen durch Bojen zuwiderhandelt,
19. als Schiffsführer den Vorschriften der Art. 4.01 bis 4.03 „BSO“ über Schallzeichen zuwiderhandelt oder entgegen Art. 4.04 „BSO“ verbotene Schallzeichen gibt,
20. als Schiffsführer entgegen Art. 5.01 Abs. 1 „BSO“ ein Schiffsfahrtszeichen nicht beachtet,
21. einer Vorschrift des Art. 5.02 „BSO“ über die Bezeichnung von Hafeneinfahrten oder Landestellen zuwiderhandelt,
22. als Schiffsführer entgegen Art. 6.01 Abs. 1 „BSO“ ein Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, nicht deutlich und rechtzeitig ausführt,
23. entgegen Art. 6.01 Abs. 2 „BSO“ ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen des Genusses alkoholischer Getränke oder aus anderen Gründen in der sicheren Führung eines Fahrzeugs behindert ist, es sei denn, daß die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,
24. *entgegen Art. 6.01 Abs. 3 Satz 1 „BSO“ ein Fahrzeug führt, obwohl er 0.40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0.8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem-oder Blutalkoholkonzentration führt, es sei denn, dass die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,*
25. *entgegen Art. 6.01 Abs. 3 Satz 2 „BSO“ ein Fahrgastschiff oder ein Güterschiff führt, obwohl er 0.05 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0.1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem-oder Blutalkoholkonzentration führt, es sei denn, dass die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,*
26. als Schiffsführer entgegen Art. 6.02 Satz 1 „BSO“ seine Fahrgeschwindigkeit nicht so einrichtet, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, oder entgegen Art. 6.02 Satz 2 „BSO“ mit einer höheren Geschwindigkeit als 40 km/h fährt,
27. als Schiffsführer entgegen Art. 6.03 „BSO“ einem Fahrzeug, das das blaue Blinklicht nach Art. 3.12 „BSO“ zeigt, nicht ausweicht oder nicht anhält,
28. als Schiffsführer einer Vorschrift der Art. 6.04, 6.05, 6.07 bis 6.09 „BSO“ über das Begegnen, Ausweichen oder Überholen zuwiderhandelt,
29. als Schiffsführer einer Vorschrift des Art. 6.06 „BSO“ über das Verhalten gegenüber einem Vorrangfahrzeug, einem Schleppverband oder einem Fahrzeug der Berufsfischer zuwiderhandelt,
30. als Schiffsführer einer Vorschrift des Art. 6.10 „BSO“ über Hafeneinfahrt oder -ausfahrt oder über das Freihalten der Landestellen zuwiderhandelt,
31. als Schiffsführer Art. 6.11 Abs. 1 „BSO“ über die Einschränkung der Schifffahrt in der Uferzone zuwiderhandelt oder entgegen Art. 6.11 Abs. 3 „BSO“ Bestände von Wasserpflanzen befährt,
32. *als Schiffsführer einer Vorschrift der Art. 6.12 bis 6.14 „BSO“ über die Fahrt mit Radar oder bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm zuwiderhandelt,*
33. einer Vorschrift des Art. 6.15 „BSO“ über das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten zuwiderhandelt,
34. als Schiffsführer entgegen Art. 6.16 „BSO“ ein dort angeführtes Notlicht oder -zeichen zeigt oder verwendet, obwohl sein Fahrzeug sich nicht in Not befindet,
35. als Schiffsführer einer Vorschrift des Art. 7.01 „BSO“ über das Stillliegen zuwiderhandelt,
36. als Schiffsführer entgegen Art. 8.01 „BSO“ wassergefährdende Güter befördert,
37. als Schiffsführer eines Fahrgastschiffes einer Vorschrift der Art. 9.01 Abs. 1, 3, Art. 9.02 Abs. 1 „BSO“ über das Anlegen oder über das Zulassen des Ein- oder Aussteigens der Fahrgäste zuwiderhandelt,
38. als Schiffsführer entgegen Art. 9.01 Abs. 2 „BSO“ einem Fahrgastschiff den Vorrang nicht einräumt,
39. als Schiffsführer eines Fahrgastschiffes entgegen Art. 9.03 Abs. 2 „BSO“ Güter so verlädt, daß Fahrgäste gefährdet oder belästigt werden,
40. außer in Notfällen als Schiffsführer eines Fahrgastschiffes, das einen Fahrgast an Bord hat, entgegen Art.

- 9.04 „BSO“ ein Fahrzeug schleppt, sein Fahrzeug schleppen läßt oder längsseits gekuppelt fährt,
41. als Fahrgast oder als Benützer einer Landestelle einer Vorschrift der Art. 9.02 Abs. 2, Art. 9.03 Abs. 1 „BSO“ über das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste oder über die Sicherheit und Ordnung an Bord oder an den Landstellen zuwiderhandelt,
42. als Schiffsführer auf dem Rhein (Art. 10.01 „BSO“)
- einer Vorschrift des Art. 10.02 „BSO“ über die besonderen Ausweichregeln für Vorrangfahrzeuge und Segelfahrzeuge zuwiderhandelt,
 - die in Art. 10.03 „BSO“ vorgesehene Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
 - einer Vorschrift des Art. 10.04 (auch) in Verbindung mit Art. 10.06 „BSO“ über das Begegnen oder Überholen zuwiderhandelt,
 - einer Vorschrift des Art. 10.05 „BSO“ über die Durchfahrt unter Brücken zuwiderhandelt,
 - entgegen Art. 10.07 „BSO“ den Rhein überquert,
 - entgegen Art. 10.09 „BSO“ bei verminderter Sicht sein Fahrzeug nicht anhält, wenn es die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen kann,
 - entgegen Art. 10.12 „BSO“ in einer Fahrwasserenge, einer Fahrrinne oder im Bereich einer Brücke stillliegt,
43. als Schiffsführer oder als sonst Verantwortlicher auf dem Rhein (Art. 10.01 „BSO“) einer Vorschrift der Art. 10.10 oder 10.11 „BSO“ über die Tag- oder Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte, der Fahrzeuge bei der Arbeit oder der festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge zuwiderhandelt,
44. auf dem Rhein (Art. 10.01 „BSO“) entgegen Art. 10.08 „BSO“ mit Wasserski oder ähnlichen Geräten fährt oder Wellenbretter verwendet,
45. entgegen Art. 11.01 „BSO“ ein Fischereigerät auslegt oder nicht bezeichnet,
46. entgegen Art. 11.02 „BSO“ von nebeneinander- oder hintereinanderfahrenden Fahrzeugen aus mit der Schleppangel fischt,
47. entgegen Art. 11.04 „BSO“ badet, an Fahrzeuge heranschwimmt oder sich daran anhängt,
48. entgegen Art. 11.05 Satz 1 oder Art. 11.06 „BSO“ eine Veranstaltung oder einen Sondertransport ohne Genehmigung durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach Art. 11.05 Satz 2 „BSO“ zuwiderhandelt,
49. entgegen Art. 12.01 „BSO“ ein Fahrzeug ohne das danach erforderliche Schifferpatent oder ohne die nach Art. 12.09 erforderliche Anerkennung führt oder einer vollziehbaren Auflage nach Art. 12.02 Abs. 4 „BSO“ zuwiderhandelt,
50. ein Fahrzeug betreibt, das einer Vorschrift der „BSO“ über
- die Grundregel für den Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen (Art. 13.01 „BSO“),
 - die Schwimmfähigkeit (Art. 13.02 „BSO“),
 - die Stabilität, den Freibord und die Einsenkungsmarken (Art. 13.03 „BSO“),
 - die Manövrierfähigkeit (Art. 13.04 „BSO“),
 - das höchstzulässige Betriebsgeräusch (Art. 13.05 „BSO“),
 - die Schallgeräte (Art. 13.06 „BSO“),
 - die Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräte (Art. 13.07 „BSO“),
 - den Steuerstand (Art. 13.08 „BSO“),
 - die Radargeräte (Art. 13.09 „BSO“),
 - den Gewässerschutz (Art. 13.10 „BSO“),
 - die Motoren mit Gemischschmierung (Art. 13.11 „BSO“),
 - die Abgasleitungen (Art. 13.12 „BSO“),
 - die Kraftstoffbehälter (Art. 13.13 „BSO“),
 - die elektrischen Anlagen und Flüssiggasanlagen (Art. 13.14 „BSO“),
 - die Akkumulatoren (Art. 13.15 „BSO“),
 - die Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen (Art. 13.16 „BSO“),
 - die Motoren in Fahrgastschiffen (Art. 13.17 „BSO“),
 - die zulässige Maschinenleistung von Vergnügungsfahrzeugen (Art. 13.18 „BSO“),
 - die Mindestausrüstung der Fahrzeuge (Art. 13.19 „BSO“), oder
 - die Rettungsmittel (Art. 13.20 „BSO“) nicht entspricht.
51. entgegen Art. 14.01 Abs. 1 Satz 1 „BSO“ ein Fahrzeug ohne Zulassung in Betrieb nimmt oder einer vollziehbaren Auflage nach Art. 14.01 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
52. als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter entgegen Art. 14.07 Abs. 1 „BSO“ eine Tatsache, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordert, nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilt, entgegen Art. 14.07 Abs. 2 „BSO“ die Beantragung einer neuen Zulassungsurkunde unterläßt oder entgegen Art. 14.07 Abs. 4 „BSO“ nicht unverzüglich anzeigt, daß das Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt wird,
53. als Veräußerer eines Fahrzeugs entgegen Art. 14.07 Abs. 3 „BSO“ nicht innerhalb von zwei Wochen die Anschrift des Erwerbers und den künftigen gewöhnlichen Standort des Fahrzeugs anzeigt oder
54. als Schiffsführer einer Vorschrift des Art. 15.01 „BSO“ über die Zahl oder die Eignung der Besatzungsmitglieder zuwiderhandelt.

§ 12

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten für Fahrzeuge, die am 31. März 1976 nach bisherigem Recht zugelassen waren oder einer Zulassung nicht unterlagen, in Kraft:
 - a) Die Art. 13.11 Satz 1 und 13.19 „BSO“ am 1. April 1977,
 - b) die Art. 13.05 und 13.06 Abs. 2 „BSO“ am 1. April 1978,
 - c) die Art. 13.10 und 13.17 „BSO“ am 1. April 1979,
 - d) der Art 13.11 Satz 2 „BSO“ am 1. April 1981.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt vom 21. Dezember 1960 (GVB1 S. 316), geändert durch Verordnung vom 1. September 1970 (GVBI S. 446),
2. die Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees vom 15. Februar 1961 (GVB1 S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBI S. 424),
3. die Landesverordnung über das Verbot des Befahrens des Bodensees mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen vom 30. Juli 1965 (GVBI S 273),
4. die Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee vom 12. Mai 1968 GVBI S. 158), geändert durch Verordnung vom 1. September 1970 (GVBI S. 447).

München, den 20. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

1. Änderung vom 6. Dezember 1988

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nummer 3 der Anlage am 1. Januar 1990 in Kraft.

2. Änderung vom 25. November 1991

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Anlage zu §1 (BSO) gilt für Fahrzeuge mit Schiffsmotoren, die erstmals nach dem 1. Januar 1993 zugelassen werden.

(2) Die Abgasgrenzwerte treten wie folgt in Kraft:

1. Stufe 1 (Nr. 3.2 der Anlage C zur Anlage) am 1. Januar 1993
2. Stufe 2 (Nr. 3.3 der Anlage C zur Anlage) am 1. Januar 1996

(3) Art. 13.11 Satz 2 der Anlage zu § 1 (BSO) tritt am 1. Januar 1993 außer Kraft.

3. Änderung vom 21. Dezember 1992

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft:

4. Änderung vom 6. Mai 1996

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1996 in Kraft.

(2) Die in Art. 13.20 Abs. 3 und 6 der Anlage zu §1 gestellte Anforderung an die Auftriebsleistung der Rettungsmittel auf Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Novellierung erstmals zugelassen werden.

5. Änderung vom 02. Februar 2002

Diese Verordnung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Anlage**Verordnung****über die Schifffahrt auf dem Bodensee
(Bodensee-Schifffahrts-Ordnung-BSO)****Inhaltsverzeichnis****Erster Teil****Allgemeine Vorschriften**

- Artikel 0.01 Geltungsbereich
 Artikel 0.02 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil**Verkehrsvorschriften****Abschnitt I****Allgemeines**

- Artikel 1.01 Schiffsführer
 Artikel 1.02 Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord
 Artikel 1.03 Allgemeine Sorgfaltspflicht
 Artikel 1.04 Verhalten unter besonderen Umständen
 Artikel 1.05 Belastung und Personenzahl
 Artikel 1.06 Urkunden
 Artikel 1.07 Schifffahrtshindernisse
 Artikel 1.08 Schutz der Schifffahrtszeichen
 Artikel 1.09 Gewässerverunreinigung
 Artikel 1.10 Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas und Geruchsbelästigungen
 Artikel 1.11 Verhalten bei Schiffsunfällen, Hilfeleistung
 Artikel 1.12 Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge
 Artikel 1.13 Anordnungen in Einzelfällen
 Artikel 1.14 Anordnungen vorübergehender Art
 Artikel 1.15 Vorrangfahrzeuge
 Artikel 1.16 Überwachung

Abschnitt II**Kennzeichen der Fahrzeuge**

- Artikel 2.01 Kennzeichen
 Artikel 2.02 Anbringung der Kennzeichen

Abschnitt III**Sichtzeichen der Fahrzeuge**

- Artikel 3.01 Lichter
 Artikel 3.02 Flaggen und Bälle
 Artikel 3.03 Verbotene Lichter und Zeichen
 Artikel 3.04 Ersatzlichter
 Artikel 3.05 Lampen und Scheinwerfer
 Artikel 3.06 *Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter*
 Artikel 3.07 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt
 Artikel 3.08 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen
 Artikel 3.09 *Tagbezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt*
 Artikel 3.10 Bezeichnung von Fischereifahrzeugen
 Artikel 3.11 Tagbezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können
 Artikel 3.12 *Zeigen des blauen Blinklichts*
 Artikel 3.13 *Zeichen beim Tauchen*

Abschnitt IV**Schallzeichen**

- Artikel 4.01 Allgemeines
 Artikel 4.02 Schallzeichen der Fahrzeuge
 Artikel 4.03 Schallzeichen von Häfen und Landstellen
 Artikel 4.04 Verbotene Schallzeichen

Abschnitt V**Schifffahrtszeichen**

- Artikel 5.01 Allgemeines
 Artikel 5.02 Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Landstellen

Abschnitt VI**Fahrregeln**

- Artikel 6.01 Allgemeine Verhaltensregeln
 Artikel 6.02 Fahrgeschwindigkeit
 Artikel 6.03 Verhalten gegenüber Fahrzeugen der Polizei
 Artikel 6.04 Grundsätze für das Begegnen und Überholen
 Artikel 6.05 Ausweichpflichtige Fahrzeuge
 Artikel 6.06 *Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern*
 Artikel 6.07 Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander
 Artikel 6.08 Verhalten beim Ausweichen
 Artikel 6.09 Besondere Vorschriften für das Überholen
 Artikel 6.10 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen; Landstellen
 Artikel 6.11 Einschränkungen der Schifffahrt
 Artikel 6.12 Fahrt mit Radar
 Artikel 6.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter
 Artikel 6.14 Schallzeichen während der Fahrt bei unsichtigem Wetter
 Artikel 6.15 Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
 Artikel 6.16 Fahrzeuge in Not

Abschnitt VII**Regeln für das Stilliegen**

- Artikel 7.01 Stilliegen

Abschnitt VIII**Gefährliche Güter**

- Artikel 8.01 Verbot der Beförderung wassergefährdender Güter

Abschnitt IX**Fahrgastschifffahrt**

- Artikel 9.01 Schiffsverkehr an den Landstellen
 Artikel 9.02 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
 Artikel 9.03 Sicherheit und Ordnung an Bord und an den Landstellen
 Artikel 9.04 Schleppverbot
 Artikel 9.05 Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste

Abschnitt X**Besondere Vorschriften für den Rhein**

- Artikel 10.01 Geltungsbereich
 Artikel 10.02 Ausgenommene Vorschriften
 Artikel 10.03 Geschwindigkeitsbeschränkungen
 Artikel 10.04 Begegnen und Überholen
 Artikel 10.05 Durchfahrt unter Brücken

- Artikel 10.06 Wartepflicht gegenüber Fahrgastschiffen
- Artikel 10.07 Überqueren
- Artikel 10.08 Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
- Artikel 10.09 Fahrt bei umsichtigem Wetter
- Artikel 10.10 Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte, der Fahrzeuge bei der Arbeit und der festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge
- Artikel 10.11 Tagbezeichnung der schwimmenden Geräte, der Fahrzeuge bei der Arbeit und der festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge
- Artikel 10.12 Verbotenes Stillliegen

**Abschnitt XI
Verschiedenes**

- Artikel 11.01 Einbringen und Bezeichnen von Fischereigeräten
- Artikel 11.02 Fischen mit der Schleppangel
- Artikel 11.03 Wasserflugzeuge
- Artikel 11.04 Badeverbot
- Artikel 11.05 Genehmigung von Veranstaltungen
- Artikel 11.06 Genehmigung von Sondertransporten

Dritter Teil

Zulassungsvorschriften

**Abschnitt XII
Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen**

- Artikel 12.01 Patentpflicht
- Artikel 12.02 Schifferpatent
- Artikel 12.03 Allgemeine Voraussetzungen für das Schifferpatent
- Artikel 12.04 Fahrzeiterfordernis für den Erwerb des Schifferpatents der Kategorien B und C
- Artikel 12.05 Schiffsführerprüfung
- Artikel 12.06 Inhalt des Schifferpatents
- Artikel 12.07 *Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts*
- Artikel 12.08 Entzug und Einschränkung des Schifferpatents
- Artikel 12.09 Anerkennung anderer Schifferpatente
- Artikel 12.10 Schifferpatent für den Rhein

**Abschnitt XIII
Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen**

- Artikel 13.01 Grundregel
- Artikel 13.02 Schwimmfähigkeit
- Artikel 13.03 Stabilität, Freibord und Einsenkungsmarken
- Artikel 13.04 Manövrierfähigkeit
- Artikel 13.05 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch
- Artikel 13.06 Schallgeräte
- Artikel 13.07 Lenzeinrichtungen
- Artikel 13.08 Steuerstand
- Artikel 13.09 Radargeräte
- Artikel 13.10 Gewässerschutz
- Artikel 13.11 Motoren mit Gemischschmierung
- Artikel 13.11a *Abgasemissionen*
- Artikel 13.11b *Austausch von Motoren*
- Artikel 13.12 Abgasleitungen
- Artikel 13.13 Kraftstoffbehälter
- Artikel 13.14 Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen
- Artikel 13.15 Akkumulatoren
- Artikel 13.16 Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen
- Artikel 13.17 Motoren in Fahrgastschiffen
- Artikel 13.18 Zulässige Maschinenleistung von Vergnügungsfahrzeugen
- Artikel 13.19 Mindestausrüstung der Fahrzeuge
- Artikel 13.20 Rettungsmittel

**Abschnitt XIV
Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen**

- Artikel 14.01 Zulassung
- Artikel 14.02 Inhalt der Zulassungsurkunde
- Artikel 14.03 Untersuchung
- Artikel 14.04 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen
- Artikel 14.05 Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln
- Artikel 14.06 Entzug der Zulassung
- Artikel 14.07 Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde
- Artikel 14.08 *Probe- und Überstellungszulassung*

**Abschnitt XV
Besatzung**

- Artikel 15.01 Besatzung

**Vierter Teil
Schlußvorschriften**

- Artikel 16.01 Sonderrechte
- Artikel 16.02 Ausnahmen
- Artikel 16.03 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Artikel 0.01 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bodensee einschließlich Untersee, den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee und die Rhein Strecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.

Artikel 0.02 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- a) "Fahrzeug":
Binnenschiffe, einschließlich Boote und Fähren, andere zur Fortbewegung bestimmte Schwimmkörper sowie schwimmende Geräte;
- b) "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebskraft;
- c) "Schleppverband":
jede Zusammenstellung, die aus einem oder mehreren geschleppten Fahrzeugen und einem oder mehreren schleppenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb besteht; werden Vergnügungsfahrzeuge geschleppt, so gilt dies nicht als Schleppverband;
- d) "Schwimmendes Gerät":
ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;
- e) "Schwimmende Anlage":
eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser sowie solche Einrichtungen, die dem Wohnen oder dem Sport dienen;
- f) "Vorrangfahrzeug":
ein Fahrzeug, dem die zuständige Behörde nach Artikel 1.15 einen Vorrang eingeräumt hat;
- g) "Fahrgastschiff":
ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;
- h) "Güterschiff":
ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Gütern bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;
- i) "Segelfahrzeug":
ein Fahrzeug, das unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig auch einen Maschinenantrieb verwendet, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- j) "Ruderboot":
ein Fahrzeug, das nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtungen fortbewegt wird;
- k) "Vergnügungsfahrzeug":
ein Fahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;
- l) "stilliegend":
Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- m) "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":
Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anla-

- gen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- n) "Nacht":
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- o) "Tag":
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
- p) *Sportboot-Richtlinie: Richtlinie 94/25 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Fußnote: Abl. EG Nr.L 164 S. 15 ff.,ber. Abl. EG 2000 Nr. L 41 S. 20)*

Zweiter Teil

Verkehrsvorschriften

Abschnitt I Allgemeines

Artikel 1.01 Schiffsführer

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird im folgenden als "Schiffsführer" bezeichnet.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften über das Schifferpatent muß der Schiffsführer eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Der Schiffsführer muß während der Fahrt an Bord sein. Er ist für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung auf seinem Fahrzeug verantwortlich. Auf schwimmenden Geräten bei der Arbeit kann der Führer des Geräts an die Stelle des Schiffsführers treten. Der Führer des Geräts muß kein Schifferpatent besitzen.
- (4) Geschleppte und gekoppelte Fahrzeuge müssen nur dann einen Schiffsführer haben, wenn es der Schiffsführer des Fahrzeuges, welches den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt (Verbandsführer), anordnet. Anderenfalls hat er zugleich die Aufgaben der fehlenden Schiffsführer wahrzunehmen.
- (5) Die Schiffsführer der geschleppten und gekoppelten Fahrzeuge haben die Anweisungen des Verbandsführers zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind.

Artikel 1.02

Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

- (1) Die Schiffsmannschaft hat die Anweisungen zu befolgen, die der Schiffsführer im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beizutragen.
- (2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

Artikel 1.03
Allgemeine Sorgfaltspflicht

(1) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
- c) Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei,
- d) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

Artikel 1.04
Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, welche die Umstände gebieten, auch wenn sie dabei gezwungen sind, von den Vorschriften dieser Verordnung abzuweichen.

Artikel 1.05
Belastung und Personenzahl

(1) Fahrzeuge dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Wenn Einsenkungsmarken angebracht sind, dürfen Fahrzeuge nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken eintauchen.

(2) Die Ladung muß so angeordnet werden, daß sie die Sicherheit des Fahrzeuges und die Sicht vom Steuerstand aus nicht beeinträchtigt.

(3) *Eine von der zuständigen Behörde festgesetzte zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Wenn die Platzverhältnisse es erlauben, dürfen auf Vergnügungsfahrzeugen drei Kinder unter 12 Jahren als zwei Erwachsene gerechnet werden. Keinesfalls darf ein Fahrzeug so belastet werden, daß seine Sicherheit beeinträchtigt ist.*

Artikel 1.06
Urkunden

Wenn für den Betrieb eines Fahrzeuges eine Zulassung oder für die Führung eines Fahrzeuges ein Schifferpatent erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden. Die Urkunden sind auf Verlangen den Organen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 1.07
Schifffahrtshindernisse

Bemerkt der Schiffsführer ein Hindernis, das die Schifffahrt gefährden kann, so hat er unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Artikel 1.08
Schutz der Schifffahrtszeichen

(1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.

(2) Der Schiffsführer hat die nächsterreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen, wenn er feststellt, daß ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist.

Artikel 1.09
Gewässerverunreinigung

(1) Es ist verboten, von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen aus Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten. Sind derartige Stoffe unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, in das Gewässer zu gelangen, so muß der Schiffsführer unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle benachrichtigen, sofern er nicht in der Lage ist, die Gefahr oder die Verunreinigung selbst zu beseitigen.

(2) Wenn ein Schiffsführer oder eine Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, Kraftstoff, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Artikel 1.10
Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas und Geruchsbelästigungen

Durch den Betrieb der Fahrzeuge darf nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Artikel 1.11
Verhalten bei Schiffsunfällen, Hilfeleistung

(1) Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, alle zu ihrer Rettung erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Wenn ein Schiffsführer feststellt, daß auf dem Gewässer Menschen in Gefahr oder Fahrzeuge in Seenot sind, hat er unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges vereinbar ist. Kann der Schiffsführer nicht selbst helfen, so muß er unverzüglich fremde Hilfe herbeirufen.

Artikel 1.12
Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge

Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken und wird dadurch die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt, so muß dessen Schiffsführer die Zeichen entsprechend den Artikeln 3.08 und 3.11 setzen und unverzüglich die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Ist dies nicht

möglich, so hat er unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Artikel 1.13
Anordnungen in Einzelfällen

Die Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen von den Organen der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, erteilt werden.

Artikel 1.14
Anordnungen vorübergehender Art

Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die aus besonderen Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen nach Artikel 11.05, bei Arbeiten im oder am Gewässer oder bei Hochwassergefahr, erforderlich werden.

Artikel 1.15
Vorrangfahrzeuge

Fahrgastschiffen, die im Linienverkehr nach einem veröffentlichten Fahrplan eingesetzt sind, hat die zuständige Behörde auf Antrag einen Vorrang nach Maßgabe dieser Verordnung einzuräumen. Anderen Fahrzeugen, ausgenommen Vergnügungsfahrzeugen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen solchen Vorrang einräumen, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.

Artikel 1.16
Überwachung

Die Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den Organen der zuständigen Behörde, welche die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überwachen, die erforderliche Unterstützung zu geben.

Abschnitt II
Kennzeichen der Fahrzeuge

Artikel 2.01
Kennzeichen

(1) Jedes Fahrzeug muß mit einem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Ausgenommen hiervon sind

a) Fahrzeuge, deren Länge, gemessen über alles, unter 2.50m liegt und die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind,

b) Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.

Fahrzeuge nach Buchstabe b müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer für andere schiffbare Gewässer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee erteilt wurde.

Artikel 2.02
Anbringung der Kennzeichen

Die Kennzeichen nach Artikel 2.01 sind in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 8 cm hoch sein. Ihre Breite und die Stärke der Striche sind entsprechend der Höhe zu bemessen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen hell auf dunklem Grunde oder dunkel auf hellem Grunde sein.

Abschnitt III
Sichtzeichen der Fahrzeuge

Artikel 3.01
Lichter

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

(2) Die Sichtweite muß in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa betragen:

Art des Lichtes	weiß	rot oder grün
hell	4 km	3 km
gewöhnlich	2 km	1,5 km

(3) In dieser Verordnung gelten als:

a) "Topplight" (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muß, und zwar 112° 30' nach jeder Seite (d.h. von vorn bis beiderseits 22° 30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;

b) "Seitenlichter": an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sein muß (d.h. von vorne bis 22° 30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf, wobei sie in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeuges gesetzt werden müssen;

c) "Hecklicht": ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muß, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;

d) "Weißes Rundumlicht": ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht;

e) "Zweifarbige-Leuchte": eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefaßt sind;

f) "Dreifarbige-Leuchte": eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefaßt sind.

Artikel 3.02
Flaggen und Bälle

(1) Die Farben der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Bälle dürfen nicht verblaßt oder schmutzig sein. Die Flaggen müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein. Die Bälle müssen für Fahrgastschiffe einen Durchmesser von mindestens 50 cm, für Fahrzeuge der Berufsfischer einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben.

(2) Anstelle von Flaggen können Tafeln gleicher Größe und Farbe verwendet werden. Bälle dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.

Artikel 3.03
Verbotene Lichter und Zeichen

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Es ist verboten, Flaggen und Bälle zu gebrauchen, die geeignet sind, die Sichtbarkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Zeichen zu beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit zu erschweren.

Artikel 3.04
Ersatzlichter

(1) Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann als Ersatzlicht für ein vorgeschriebenes helles Licht ein gewöhnliches Licht geführt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

(2) Ist bei einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb das Setzen von Ersatzlichtern nicht unverzüglich möglich, so muß anstelle der Ersatzlichter ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht geführt werden.

Artikel 3.05
Lampen und Scheinwerfer

Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht so gebraucht werden, daß sie

- a) mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können,
- b) blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

Artikel 3.06
Nachtbezeichnung während der Fahrt

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen

- a) Topplight (Buglicht);
- b) Seitenlichter;

c) Hecklicht.

(2) Alle anderen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen

- a) Seitenlichter und Hecklicht oder
- b) ein weißes Rundumlicht

(3) Abweichend von Absatz 1 können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb an Stelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter setzen.

(4) Folgende Fahrzeuge können abweichend von den Absätzen 1 und 3 an Stelle von Topplight (Buglicht), Seitenlichter und Hecklicht ein weißes Rundumlicht führen

- a) Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer, deren Maschinenleistung nicht mehr als 4.4kW beträgt,
- b) Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz,
- c) Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Vergnügungsfahrzeuge unter Motor die Seitenlichter als Zweifarben-Leuchte setzen, wobei diese im vorderen Bereich des Fahrzeuges, in der Mittellängsebene, angebracht werden muß.

(6) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a und c können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Segelfahrzeuge, und Fahrzeuge der Berufsfischer ein weißes Rundumlicht in der Mittellängsebene führen. Dieses kann auch auf dem hinteren Teil des Fahrzeuges gesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 2 Buchst. a können Segelfahrzeuge unter Segel das Hecklicht und die Seitenlichter in einer auf der Mastspitze zusammengefaßten Dreifarben-Leuchte führen. Wird ein Maschinenantrieb über 4,4 kW benutzt, muß das Topplight zugeschaltet werden.

Artikel 3.07
Zusätzliche Nachtbezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt

Vorrangfahrzeuge müssen außer den nach Artikel 3.06 vorgeschriebenen Lichtern ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht an geeigneter Stelle und mindestens 1 m höher als das Topplight (Buglicht) nach Artikel 3.06 Abs. 1 Buchst. a führen.

Artikel 3.08
Nachtbezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen

(1) Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht stilliegen, müssen sie ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, müssen schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen außerdem so beleuchtet sein, daß ihre Umrisse erkennbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die sich an einem behördlich zugelassenen Liege-

platz befinden oder die unmittelbar oder mittelbar am Ufer festgemacht sind.

(3) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können, müssen außer dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Licht mindestens 1 m unter diesem ein zweites, von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind außerdem die Verankerungen einzeln mit weißen Lichtern zu kennzeichnen.

Artikel 3.09

Tagbezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt

Vorrangfahrzeuge müssen bei Tag einen grünen Ball führen. (gültig ab 01.01.1990)

Artikel 3.10

Bezeichnung von Fischereifahrzeugen

(1) *Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang können einen weißen Ball führen, der über dem Schiffskörper gut sichtbar angebracht sein muß.*

(2) Fahrzeuge, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen eine weiße Flagge führen.

Artikel 3.11

Tagbezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können, müssen zwei übereinander gesetzte weiße Flaggen so führen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind außerdem die Verankerungen einzeln mit gelben Bojen (Döppern) zu kennzeichnen.

Artikel 3.12

Zeigen des blauen Blinklichts

Fahrzeuge der Polizei können ein blaues Blinklicht zeigen, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden. Mit Ermächtigung der zuständigen Behörde können auch Fahrzeuge der Feuerwehr, der Ölwehr und des öffentlichen Rettungsdienstes in dringendem Einsatz ein blaues Blinklicht zeigen.

Art. 3.13

Zeichen beim Tauchen

(1) *Beim Tauchen von Land aus ist eine Flagge Buchstabe "A" der Internationalen Flaggenordnung (Doppelstander, deren Hälfte am Stock weiß und die andere Hälfte blau ist) aufzustellen.*

(2) *Beim Tauchen vom Gewässer aus muß diese Flagge auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar sein; nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.*

Abschnitt IV Schallzeichen

Artikel 4.01
Allgemeines

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen (Anlage A) müssen in Tönen von gleichbleibender Höhe gegeben werden. Unter einem kurzen Ton ist ein Ton in der Dauer von etwa 1 Sekunde, unter einem langen Ton ein solcher in der Dauer von etwa 4 Sekunden zu verstehen. Die Pause zwischen aufeinanderfolgenden Tönen muß etwa 1 Sekunde betragen.

Artikel 4.02

Schallzeichen der Fahrzeuge

(1) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung sonst vorgeschriebenen Schallzeichen müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, wenn die Sicherheit der Schifffahrt dies erfordert, die nachstehenden Schallzeichen geben. Dabei bedeutet

- a) ein langer Ton: "Achtung" oder "Ich halte meinen Kurs bei";
- b) ein kurzer Ton: "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord";
- c) zwei kurze Töne: "Ich richte meinen Kurs nach Backbord";
- d) drei kurze Töne: "Meine Maschine geht rückwärts";
- e) vier kurze Töne: "Ich bin manövrierunfähig".

(2) Das Schallzeichen "Achtung" müssen erforderlichenfalls auch Segelfahrzeuge geben.

(3) Alle übrigen Fahrzeuge dürfen im Falle einer Gefahr die Schallzeichen nach Absatz 1 geben.

Artikel 4.03

Schallzeichen von Häfen und Landstellen

Bei unsichtigem Wetter dürfen von Häfen und Landstellen aus folgende Schallzeichen gegeben werden:

- a) Zwei kurze Töne dreimal in der Minute mit einem geeigneten Schallgerät oder
- b) anhaltendes Läuten mit einer Glocke.

Artikel 4.04

Verbotene Schallzeichen

Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Abschnitt V Schifffahrtszeichen

Artikel 5.01
Allgemeines

(1) Die Schiffsführer haben unbeschadet der anderen Vorschriften dieser Verordnung die Anordnungen zu befolgen, die ihnen durch die Schifffahrtszeichen nach Absatz 2 erteilt werden.

(2) In Anlage B dieser Verordnung sind Art und Bedeutung der Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie der Zusatzzeichen geregelt.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt, wo und welche Schiffsfahrtszeichen anzubringen oder zu entfernen sind.

Artikel 5.02

Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Landstellen

(1) Die Einfahrten der dem allgemeinen Verkehr dienenden Häfen (öffentliche Häfen) sind bei Nacht und unsichtigem Wetter durch ein grünes Licht auf dem, vom See aus gesehen, rechten Molenkopf und durch ein rotes Licht auf dem, vom See aus gesehen, linken Molenkopf zu bezeichnen. Zusätzlich kann ein gelbes Ansteuerungslicht angebracht werden.

(2) Landstellen für die Fahrgastschifffahrt außerhalb der Häfen sind bei Nacht und unsichtigem Wetter während der von der zuständigen Behörde festgesetzten Betriebszeiten mit einem roten und einem darunter gesetzten grünen Licht zu bezeichnen. Zusätzlich kann ein gelbes Ansteuerungslicht angebracht werden.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Häfen und Landstellen können mit Zustimmung der zuständigen Behörde jeweils in gleicher Weise bezeichnet werden.

(4) Die Sichtweite des Ansteuerungslichtes muß in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 1,5 km, die der anderen Lichter etwa 6 km betragen.

(5) *Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Lichter, dürfen auch Blink- oder Blitzlichter sein. Sie dürfen bezüglich Farbe oder Intervall nicht mit Sturmwarnleuchten verwechselbar sein.*

Abschnitt VI

Fahrregeln

Artikel 6.01

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Schiffsführer hat jedes Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, deutlich und rechtzeitig auszuführen.

(2) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder aus anderen Gründen in der sicheren Führung eines Fahrzeuges behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

(3) *Das Verbot nach Absatz 2 gilt insbesondere bei einer Menge von 0.40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0.8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem-oder Blutalkoholkonzentration führt. Bei Fahrgastschiffen oder Güterschiffen gilt dieses Verbot bereits ab einer Menge von 0.05 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0.1 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem-oder Blutalkoholkonzentration führt.*

Artikel 6.02 Fahrgeschwindigkeit

Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten. Eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h darf jedoch nicht überschritten werden.

Artikel 6.03

Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit blauem Blinklicht

Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht nach Artikel 3.12 zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen. Sie müssen erforderlichenfalls anhalten.

Artikel 6.04

Grundsätze für das Begegnen und Überholen

(1) Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen könnte.

(2) Fahren zwei Fahrzeuge so auf kreuzenden Kursen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß das Fahrzeug, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen.

(3) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß jedes nach Steuerbord halten, damit die Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Landemanövern, verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu lassen.

Artikel 6.05

Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Abweichend von Artikel 6.04 und unbeschadet des Artikels 6.03 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen

- a) den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge,
- b) den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände,
- c) den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen,
- d) den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen.

Artikel 6.06

Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern

- (1) Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, sowie nach Art. 3.13 gekennzeichneten Fahrzeugen, Bojen oder Stellen an Land, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- (2) Gegenüber Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Art. 3.10 Abs. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge, abweichend von Absatz 1, achtern einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.
- (3) Soweit die örtlichen Verhältnisse die unter Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestabstände nicht zulassen, ist ein nach den Umständen größtmöglicher Abstand einzuhalten.

Artikel 6.07

Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander

Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, müssen sie abweichend von Artikel 6.04 Abs. 2 und 3 wie folgt ausweichen:

- a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen; (*Backbordbug vor Steuerbordbug*)
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige dem leeseitigen ausweichen; dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die Seite, auf der sich das Großsegel befindet.

Artikel 6.08

Verhalten beim Ausweichen

Fahrzeuge, die ausweichpflichtig sind, müssen den anderen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

Artikel 6.09

Besondere Vorschriften für das Überholen

- (1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.
- (2) Der Vorausfahrende muß das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist.

Artikel 6.10

Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen; Landstellen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur in einen Hafen einfahren oder aus ihm ausfahren, wenn diese Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden können.
- (2) Fahrzeuge, die aus einem Hafen ausfahren, haben gegenüber den einfahrenden den Vorrang. Sie müssen das Ausfahren rechtzeitig vorher durch Abgabe eines langen Tones ankündigen; davon kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung anderer Fahrzeuge nicht zu befürchten ist.

Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge, die bei Not oder bei stürmischem Wind oder hohem Wellengang im Hafen Schutz suchen müssen, haben unbeschadet des Artikel 6.03 den Vorrang vor anderen Fahrzeugen, wenn sie die Einfahrt rechtzeitig vorher durch Abgabe von drei langen Tönen ankündigen. Beim Zusammentreffen gleichberechtigter Fahrzeuge hat das ausfahrende in jedem Fall den Vorrang

(3) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich in dem für das Ein- oder Ausfahren anderer Fahrzeuge erforderlichen Bereich des Fahrwassers vor der Hafeneinfahrt nicht aufhalten.

(4) In der Nähe der Landstellen von Fahrgastschiffen müssen sich andere Fahrzeuge vom Kurs der Fahrgastschiffe fernhalten. Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Landstellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.

(5) Von den Verboten der Absätze 3 und 4 sind Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang ausgenommen, wenn die Verkehrslage dies gestattet und Vorrangfahrzeuge nicht behindert werden können.

Artikel 6.11

Einschränkungen der Schifffahrt

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 2kW, dürfen nicht näher als 300 m an das Ufer oder einen, dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone), es sei denn, um an- oder abzulegen oder um stillzuliegen. Sie müssen dabei mit Ausnahme der Vorrangfahrzeuge und der Schleppverbände den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Wo sich in Engstellen die Uferzonen berühren oder überschneiden, dürfen Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 im Bereich der Mitte des Gewässers, jedoch nicht schneller als 10 km/h, fahren; soweit Untiefen dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmögliche Abstand vom Ufer einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen.

(3) Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen (z.B. Hafeneinfahrten oder Engstellen) ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer.

Artikel 6.12

Fahrt mit Radar

Bei der Führung eines Fahrzeuges kann Radar als Navigationshilfe verwendet werden, wenn der Radarbeobachter mit der Bedienung des Gerätes sowie der Auswertung des Radarbildes vertraut ist. Das Fahrzeug unterliegt auch in einem solchen Fall den Vorschriften dieser Verordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 6.13

Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm

(1) Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) dürfen Fahrzeuge, welche die nach Artikel 6,14 vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben können, nicht ausfahren. Befinden sich solche Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen

Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie die Häfen oder die Nähe des Ufers so rasch aufsuchen, als es die Umstände zulassen.

(2) *Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen. Davon ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge, die nach einem Kompaßkurs verkehren und Radar als Navigationshilfe verwenden. Bei Fahrzeugen, auf denen die Entfernung zwischen dem Steuerstand und dem Bug mehr als 15 m beträgt, ausgenommen Fahrzeuge, die Radar als Navigationshilfe verwenden, ist ein Ausguck aufzustellen; bei Zusammenstellungen von Fahrzeugen ist der Ausguck auf dem Fahrzeug aufzustellen, bei dem die Führung liegt. Der Ausguck muß sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Meldeeinrichtung mit ihm verbunden sein.*

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen die Fahrzeuge bei Tag zusätzlich die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen.

(4) *Bereits bei Starkwind- und Sturmwarnung (Anlage B Buchst. H.1 und H.2) muss der Schiffsführer die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen treffen (Art. 1.03 und 1.04).*

Artikel 6.14

Schallzeichen während der Fahrt bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter muß jedes Fahrzeug, bei Zusammenstellungen von Fahrzeugen das Fahrzeug, bei dem die Führung liegt, als Nebelzeichen einen langen Ton geben. Fahrzeuge, die dieses Schallzeichen nicht geben können, müssen sich bei Annäherung von Fahrzeugen auf andere Weise bemerkbar machen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Vorrangfahrzeuge im Sinne des Artikels 1.15 während der Fahrt bei unsichtigem Wetter als Nebelzeichen zwei lange Töne zu geben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.

(4) Fahrzeuge, die Radar als Navigationshilfe verwenden, können auf die Abgabe der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Schallzeichen verzichten, wenn durch Radarbeobachtung sichergestellt ist, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes mit anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

Artikel 6.15

Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten

(1) Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

(2) In der Uferzone ist das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Bereiche (Startgassen) zulassen und dabei auch die zulässige Geschwindigkeit abweichend von Artikel 6.11 Abs. 1 regeln.

(3) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges muß in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskifahrer zu beobachten hat.

(4) Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 50 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

(5) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.

(6) Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

Artikel 6.16
Fahrzeuge in Not

Ein in Not befindliches Fahrzeug kann Hilfe herbeirufen durch

- a) kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, eines Lichtes oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes,
- b) Abfeuern einer rotbrennenden Rakete oder Zeigen sonstiger roter Leuchtsignale,
- c) eine Folge langer Töne.

Abschnitt VII
Regeln für das Stilliegen

Artikel 7.01
Stilliegen

(1) Außerhalb der Häfen, der Landstellen und anderer für die Schifffahrt zugelassener Anlagen dürfen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen länger als 24 Stunden nur stilliegen, wenn es die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall erlaubt. Dies gilt nicht für schwimmende Geräte bei der Arbeit.

(2) *Unbeschadet des Absatzes 1 müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen ihren Liegeplatz so wählen, daß sie die Schifffahrt, insbesondere die Vorrangfahrzeuge, nicht behindern.*

(3) Stilliegende Fahrzeuge und schwimmende Anlagen müssen genügend sicher verankert oder festgemacht werden, wobei der Wellenschlag und die Sogwirkung bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge zu berücksichtigen sind. Sie müssen den Wasserstandsschwankungen folgen können.

Abschnitt VIII
Gefährliche Güter

Artikel 8.01
Verbot der Beförderung wassergefährdender Güter

Die Beförderung von wassergefährdenden Gütern, insbesondere von flüssigen Brenn- und Kraftstoffen, flüssigen, festen und gasförmigen Chemikalien, ist verboten.

Abschnitt IX
Fahrgastschifffahrt

Artikel 9.01
Schiffsverkehr an den Landstellen

(1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur an Landstellen anlegen, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen sind.

(2) Beim Anlegen an Landstellen, die für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, haben Fahrgastschiffe im Sinne des Artikels 1.15 Satz 1 den Vorrang.

(3) Falls mit der Regelung des Schiffsverkehrs an Landstellen verantwortliche Personen betraut sind, haben die Schiffsführer deren Anweisungen zu befolgen.

Artikel 9.02

Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

(1) Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, daß der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist.

(2) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Artikel 9.03

Sicherheit und Ordnung an Bord und an den Landstellen

(1) Die Fahrgäste und die Benützer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord nicht beeinträchtigen. Sie müssen unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers nach Artikel 1.02 Abs. 2 auch die Weisungen der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

(2) Güter müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Artikel 9.04
Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nur in Nottfällen schleppen, geschleppt werden oder längsseits gekuppelt fahren.

Artikel 9.05
Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste

Auf Fahrgastschiffen ist an gut sichtbarer Stelle die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste anzugeben.

Abschnitt X
Besondere Vorschriften für den Rhein

Artikel 10.01
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für

- a) den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee (Ende Spundwand),
- b) *die Strecke vom Frauenpfahl in der Konstanzer Bucht bis zur Landestelle Ermatingen,*
- c) *die Strecke von der Linie Landestelle Öhningen/ oberste Steganlage Eschenz oberhalb der Stiegener Enge bis zur Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.*

Artikel 10.02
Ausgenommene Vorschriften

- (1) Auf den Strecken nach Artikel 10.01 gilt der Vorrang nach Artikel 6.05 Buchst. a nur für Fahrgastschiffe.
- (2) Auf den Strecken nach Artikel 10.01 gelten Artikel 6.05 Buchst. b bis d sowie Artikel 6.11 Abs. 1 und 2 nicht.
- (3) Auf den Strecken nach Artikel 10.01 Buchst. b und c gilt Artikel 6.07 nicht.

Artikel 10.03
Geschwindigkeitsbeschränkungen

- (1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt jeweils gegen das Ufer gemessen, auf der Strecke
 - a) nach Artikel 10.01 Buchst. a 10 km/h,
 - b) nach Artikel 10.01 Buchst. b 10 km/h,
 - c) *nach Artikel 10.01 Buchst. c 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 Buchst. b gilt für Fahrgastschiffe eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt.*

Artikel 10.04
Begegnen und Überholen

- (1) Beim Begegnen hat jedes Fahrzeug nach Steuerbord auszuweichen. Ist dies nicht möglich, kann nach Backbord unter rechtzeitiger Abgabe des vorgeschriebenen Schallzeichens ausgewichen werden.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur dann begegnen oder überholen, wenn das Fahrwasser hinreichend Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt.
- (3) Fehlt beim Begegnen der Raum zur gefahrlosen Vorbeifahrt, muß das zu Berg fahrende Fahrzeug unterhalb der Engstelle warten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug die Engstelle durchfahren hat. Ist das Begegnen in einer Engstelle unvermeidlich, müssen die Schiffsführer alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

Artikel 10.05
Durchfahrt unter Brücken

- (1) In unmittelbarer Nähe von Brücken oder unter solchen ist das Begegnen und Überholen verboten. Besteht die Gefahr, daß Fahrzeuge im Bereich einer Brücke zusammentreffen, so hat das zu Berg fahrende Fahrzeug die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden unterhalb der Brücke abzuwarten. Wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, ist die Annäherung an die Brücke rechtzeitig durch einen langen Ton anzukündigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Fahrwasser in unmittelbarer Nähe von Brücken oder unter solchen hinreichend Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

Artikel 10.06
Wartepflicht gegenüber Fahrgastschiffen

In den Fällen der Artikel 10.04 Abs. 3 und 10.05 Abs. 1 Satz 2 ist gegenüber einem Fahrgastschiff mit Vorrang im Sinne des Artikels 1.15 stets das andere Fahrzeug wartepflichtig.

Artikel 10.07
Überqueren

- (1) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote, die den Rhein überqueren, haben den zu Tal und zu Berg fahrenden Fahrzeugen auszuweichen.
- (2) Alle Fahrzeuge, die den Rhein überqueren, müssen vom Bug eines zu Tal fahrenden Fahrgastschiffes mit Vorrang im Sinne des Artikels 1.15 mindestens 200 m und vom Bug eines solchen zu Berg fahrenden Fahrgastschiffes mindestens 100 m Abstand halten.

Artikel 10.08
Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten

Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten und die Verwendung von Wellenbrettern ist verboten.

Artikel 10.09
Fahrt bei unsichtigem Wetter

Fahrzeuge müssen anhalten, wenn sie wegen verminderter Sicht die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

Artikel 10.10
Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte, der Fahrzeuge bei der Arbeit und der festgefahrener oder gesunkenen Fahrzeuge

- (1) Schwimmende Geräte, Fahrzeuge, die im Gewässer Arbeiten ausführen, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen führen
 - a) nach der Seite oder den Seiten, wo gefahrlos vorbeigefahren werden kann, ein rotes gewöhnliches und etwa 1 m darunter ein weißes gewöhnliches Licht;
 - b) nach der Seite oder den Seiten, wo nicht vorbeigefahren werden kann, ein rotes gewöhnliches Licht in gleicher Höhe wie das nach Buchstabe a gezeigte rote Licht.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, daß die Lichter nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf einem Boot oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

Artikel 10.11
Tagbezeichnung der schwimmenden Geräte, der Fahrzeuge bei der Arbeit und der festgefahrener oder gesunkenen Fahrzeuge

- (1) Schwimmende Geräte, Fahrzeuge, die im Gewässer Arbeiten ausführen, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen führen
 - a) nach der Seite oder den Seiten, wo gefahrlos vorbeigefahren werden kann, eine Flagge, deren obere Hälfte

rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß;

- b) nach der Seite oder den Seiten, wo nicht vorbeigefahren werden kann, eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße oder rote Flagge nach Buchstabe a.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flaggen sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, daß die Flaggen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf einem Boot oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

Artikel 10.12 Verbotenes Stilliegen

Das Stilliegen ist in Fahrwasserengen, in den Fahrinnen und im Bereich von Brücken verboten.

Abschnitt XI Verschiedenes

Artikel 11.01 Einbringen und Bezeichnen von Fischereigeräten

(1) Auf den Kursen der Vorrangfahrzeuge im Sinne des Artikels 1.15 Satz 1 und in dem für das Ein- oder Ausfahren von Fahrzeugen erforderlichen Bereich des Fahrwassers vor Hafeneinfahrten und Landestellen der Fahrgastschiffahrt sowie in den Fahrinnen der Rheinstraßen dürfen Fischnetze, Reusen und andere Fischereigeräte nur so eingebracht werden, daß dadurch die Schifffahrt nicht behindert werden kann.

(2) Fischnetze, Reusen und andere Fischereigeräte, welche die Schifffahrt behindern können, müssen zur Kennzeichnung ihrer Lage durch weiße Bojen (Döpper) in genügender Anzahl bezeichnet sein.

Artikel 11.02 Fischen mit der Schleppangel

Das Fischen mit der Schleppangel von nebeneinander oder hintereinander fahrenden Fahrzeugen aus ist verboten.

Artikel 11.03 Wasserflugzeuge

Die Verkehrsvorschriften gelten für Wasserflugzeuge entsprechend, soweit nicht das Luftverkehrsrecht Anwendung findet.

Artikel 11.04 Bade- und Tauchverbot

(1) *Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landestellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.*

(2) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich daranzuhängen.

Artikel 11.05 Genehmigung von Veranstaltungen

Wettfahrten, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Veranstaltung wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.

Artikel 11.06 Genehmigung von Sondertransporten

Die Fortbewegung von Fahrzeugen, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, und von schwimmenden Anlagen (Sondertransporte) bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

Dritter Teil

Zulassungsvorschriften

Abschnitt XII Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen

Artikel 12.01 Patentpflicht

Zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 4,4kW übersteigt, sowie eines Segelfahrzeuges mit mehr als 12 m² Segelfläche ist ein Schifferpatent erforderlich.

Artikel 12.02 Schifferpatent

(1) Das Schifferpatent wird für folgende Kategorien erteilt:

- Kategorie A: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, soweit sie nicht unter die Kategorien B und C fallen;
- Kategorie B: Fahrgastschiffe;
- Kategorie C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb;
- Kategorie D: Segelfahrzeuge.

(2) Für Segelfahrzeuge mit Motor, dessen Maschinenleistung 4,4kW übersteigt, ist zusätzlich eine Berechtigung der Kategorie A erforderlich.

(3) Das Schifferpatent der Kategorie B oder C berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen im Sinne der Kategorie A.

(4) Das Schifferpatent kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Es kann insbesondere innerhalb einer Kategorie auf bestimmte Fahrzeugarten und Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(5) Zur Führung von Fahrzeugen besonderer Bauart (Artikel 14.01 Abs. 3 Satz 1) ist unbeschadet des Absatzes 1 ein besonderer Befähigungsnachweis zu erbringen.

(6) Zur Führung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von höchstens 12 Fahrgästen genügt das Schifferpatent der Kategorie A bzw. D. Abweichend von Art. 12.03 Abs. 1 Buchst. a muß der Inhaber des Schifferpatents mindestens 21 Jahre alt sein.

Artikel 12.03

Allgemeine Voraussetzungen für das Schifferpatent

- (1) Der Inhaber eines Schifferpatents muß
- a) *das folgende Alter erreicht haben:*
für das Schifferpatent der

<i>Kategorie A</i>	<i>18 Jahre</i>
<i>Kategorie B</i>	<i>21 Jahre</i>
<i>Kategorie C</i>	<i>21 Jahre</i>
<i>Kategorie D</i>	<i>14 Jahre</i>
 - b) zum Schiffsführer geeignet sein;
 - c) die erforderliche Befähigung (Artikel 12.05) besitzen.
- (2) Die Eignung nach Absatz 1 Buchst. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten läßt, daß er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird.

Artikel 12.04

Fahrzeiterfordernis für den Erwerb des Schifferpatents der Kategorien B und C

- (1) Der Bewerber um das Schifferpatent der Kategorie B muß nachweisen
- a) für Fahrzeuge mit einer zulässigen Anzahl bis zu 60 Fahrgästen eine Fahrzeit von 9 Monaten, davon mindestens 5 Monate auf dem Bodensee;
 - b) für Fahrzeuge mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 60 Fahrgästen eine Fahrzeit von 18 Monaten, davon mindestens 9 Monate auf dem Bodensee.
- (2) Der Bewerber um das Schifferpatent der Kategorie C muß eine einjährige Verwendung im praktischen Fahrdienst, davon mindestens eine Fahrzeit von 6 Monaten auf dem Bodensee nachweisen.
- (3) Die Fahrzeit muß auf einem Fahrzeug verbracht sein, zu dessen Führung das Schifferpatent berechtigen soll.
- (4) Als Fahrzeit wird die Zeit anerkannt, während der der Bewerber um das Schifferpatent sich auf einem im Einsatz stehenden Fahrzeug befindet und mit den Aufgaben des Schiffsführers vertraut gemacht wird. Eine theoretische Ausbildung kann auf die vorgeschriebene Fahrzeit bis zu einem Sechstel dieser Fahrzeit angerechnet werden.

Artikel 12.05 Schiffsführerprüfung

Der Bewerber um das Schifferpatent hat seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Sachgebiete:

- a) Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften,
- b) Verhalten unter besonderen Umständen,

- c) Fertigkeit in der Führung des Fahrzeuges,
- d) Kenntnis des Fahrwassers bei Bewerbern um das Schifferpatent der Kategorien B und C.

Artikel 12.06 Inhalt des Schifferpatents

- (1) Das Schifferpatent muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift des Patentinhabers
 - b) Geltungsbereich,
 - c) Kategorie,
 - d) Bedingungen und Auflagen,
 - e) *ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung.*
- (2) Ist ein Schifferpatent verlorengegangen, so stellt die Behörde, welche das Schifferpatent erteilt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

Artikel 12.07 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts

Verlegt der Inhaber eines Schifferpatents seinen gewöhnlichen Aufenthalt von einem Bodenseeufertaat in einen anderen Bodenseeufertaat oder von einem Nicht-Bodenseeufertaat in einen anderen Bodenseeufertaat als den, in dem ihm das Schifferpatent erteilt worden ist, so hat er bei der zuständigen Behörde nach innerstaatlichem Recht sein Schifferpatent aktualisieren zu lassen

Artikel 12.08 Entzug und Einschränkung des Schifferpatents

Das Schifferpatent kann entzogen oder eingeschränkt werden, soweit die nach Artikel 12.03 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies gilt *auch* wenn der Inhaber des Schifferpatents unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder erheblich gegen die ihm als Schiffsführer obliegenden Pflichten verstoßen hat.

Artikel 12.09 Anerkennung anderer Schifferpatente

Besitzt der Führer eines Vergnügungsfahrzeuges einen in einem Bodenseeufertaat ausgestellten amtlichen Befähigungsnachweis, der nicht für den Bodensee gilt, oder das Internationale Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 Trans/SC.3/147 (Fußnote: Verkehrsblatt 2000/S. 197) so werden der Befähigungsnachweis und das Internationale Zertifikat als Schifferpatent im Sinne des Art. 12.02 für insgesamt 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres anerkannt. Durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ist nachzuweisen, an welchen Tagen die Anerkennung gilt.

Artikel 12.10 Schifferpatent für den Rhein

(1) Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrwasserzeichen unterhalb der Straßenbrücke in Höhe des Hettlerhäuschens) und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen befahren will, muß in der Schiffsführerprüfung eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen. Er muß außerdem in der praktischen Schiffsführerprüfung zeigen, daß er sich auf dieser Strecke nautisch richtig verhalten kann. Artikel 12.01 bis 12.08 bleiben unberührt; Artikel 12.09 gilt nicht.

(2) Bewerber um das Schifferpatent der Kategorie B oder C haben über die Vorschrift des Absatzes 1 hinaus nachzuweisen, daß sie diese Rheinstrecke zu Berg und zu Tal in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung mindestens zwanzigmal als Patentbewerber am Steuer eines Fahrzeuges befahren haben.

Abschnitt XIII Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

Artikel 13.01 Grundregel

(1) *Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.*

(2) *Bestehen bezüglich Bau- und Ausrüstung Zweifel, können anlässlich von Untersuchungen entsprechende Nachweise verlangt werden.*

Artikel 13.02 Schwimmfähigkeit

Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen.

Artikel 13.03 Stabilität, Freibord und Einsenkungsmarken

Fahrzeuge müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende Stabilität und genügend Freibord aufweisen; Fahrgastschiffe und Güterschiffe müssen Einsenkungsmarken tragen.

Artikel 13.04 Manövrierfähigkeit

Jedes Fahrzeug muß mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen und genügend manövrierfähig sein.

Artikel 13.05 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf gemessen nach EN 22 922 (Stand November 1993) 72 dB (A) nicht übersteigen. Andere Meßverfahren, welche die Lärmemissionen mindestens gleich genau messen, das gleiche Schutzniveau bieten und die gleichen Ziele erreichen, werden anerkannt.

Artikel 13.06 Schallgeräte

(1) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote, müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so an-

gebracht oder zu verwenden ist, daß sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann.

(2) Die Schallgeräte von Fahrgastschiffen, Güterschiffen und schwimmenden Geräten müssen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Schallöffnung einen zwischen 130 und 140 dB (A) liegenden Schallpegel aufweisen.

Artikel 13.07 Lenzeinrichtungen

(1) *Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.*

(2) *Automatische Lenzeinrichtungen in der Maschinenraumbilge sind verboten.*

Artikel 13.08 Steuerstand

Der Steuerstand muß so angeordnet sein, daß das Fahrwasser und bei Fahrgastschiffen auch die zum An- und Ablegen nötigen Einrichtungen ausreichend überblickt werden können.

Artikel 13.09 Radargeräte

Es dürfen nur für die Schifffahrt auf dem Bodensee geeignete, von der zuständigen Behörde zugelassene Radargeräte verwendet werden.

Artikel 13.10 Gewässerschutz

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß die Beschaffenheit des Gewässers nicht nachteilig verändert werden kann.

(2) *Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern oder Abfällen ausgerüstet sein.*

(3) Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muß sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte oder Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern.

(4) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen so beschaffen sein, daß diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht werden können.

(5) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.

(6) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, daß sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können.

Artikel 13.11 Motoren mit Gemischschmierung

Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als 2 % Öl enthält (Mischungsverhältnis 1 : 50).

Art. 13.11 a
Abgasemissionen

- (1) Die Anlage C dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Schiffsmotoren.
- (2) Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren) müssen den Bauvorschriften der Anlage C entsprechen.
- (3) Alle Otto- und Dieselmotoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Stickstoffoxiden (Nox) die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Dieselmotoren dürfen außerdem hinsichtlich der Abgastrübung die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- (4) Fahrzeuge, die mit mehreren für den Antrieb bestimmten Otto- oder Dieselmotoren ausgerüstet sind, dürfen die Grenzwerte, bezogen auf die Gesamtleistung aller Motoren, nicht überschreiten.
- (5) Bei der Zulassung nach Art. 14.01 ist nachzuweisen, daß die in der Anlage C festgelegten Bauvorschriften und Grenzwerte eingehalten sind. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer von einer zuständigen Behörde nach Anlage C erteilten Abgastypenprüfbescheinigung mit Bezug auf den einzelnen Motor, in Form einer Bestätigung des Inhabers der Typenprüfbescheinigung, zu erbringen. Die Abgasprüfbescheinigung wird aufgrund einer Abgasprüfung gemäß Anlage C erteilt. Bau-, Betriebs-, Abgas- und Nachprüfungsvorschriften sowie Prüfgeräte nach anderen Bestimmungen, welche die Abgas- und Verdunstungsemissionen mindestens gleich streng begrenzen bzw. gleich genau messen, das gleiche Schutzniveau bieten und die gleichen Ziele erreichen, werden anerkannt.
- (6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (Abl. EG vom 16. Februar 2000 Nr. L 44 S. 1) sowie auf diesen basierende gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.
- (7) Bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amts wegen nach der Anlage C sind Otto- und Dieselmotoren einer äußeren Besichtigung zu unterziehen; bei Ottomotoren sind zusätzlich mit typgeprüften und geeichten Abgasprüfgeräten die in den Abgasen enthaltenen Konzentrationen an Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Kohlendioxid sowie die Drehzahl zu messen. Die Messung ist bei stillstehendem Fahrzeug mit betriebswarmem Motor im Leerlauf durchzuführen. Die Referenzwerte der Abgastypenprüfbescheinigung dürfen bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Unter-

suchung von Amts wegen nach der Anlage C nicht überschritten werden. Bei Otto- und Dieselmotoren kann die Überprüfung sämtlicher abgasrelevanter Systeme verlangt werden. Wenn abgasrelevante Bauteile plombiert sind und eine Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten vorliegt, kann auf eine Prüfung dieser Bauteile verzichtet werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Art. 13.11 b
Austausch von Motoren

- (1) Fahrzeuge gemäß Art. 13.11a Abs. 2 dürfen nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der Abgasvorschriften erreichen.
- (2) Ab dem 1. Januar 1996 dürfen Fahrzeuge gemäß Art. 13.11a Abs. 2 nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Artikel 13.12
Abgasleitungen

Die Abgasleitungen der Motoren müssen gasdicht ausgeführt und so verlegt, erforderlichenfalls auch isoliert oder gekühlt sein, daß Feuergefahren und Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.

Artikel 13.13
Kraftstoffbehälter

- (1) Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, im Fahrzeug sicher befestigt und erforderlichenfalls mit Schwallwänden ausgestattet sein.
- (2) Bei fest eingebauten Kraftstoffbehältern muß die Fülleitung auf Deck, ausgenommen bei Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° Celsius, und die Entlüftung ins Freie führen. Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden und so angelegt und gebaut sein, daß es auch beim Betanken zu keinem Kraftstoffaustritt kommt.
- (3) Kraftstoffleitungen müssen absperrrbar sein.

Artikel 13.14
Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen

Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Artikel 13.15
Akkumulatoren

- (1) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.
- (2) Die Akkumulatoren müssen so befestigt sein, daß sie sich bei Bewegungen des Fahrzeuges nicht verschieben können. Sie müssen gegen Beschädigung geschützt sein.

Artikel 13.16
Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs müssen betriebssicher sein.

Artikel 13.17
Motoren in Fahrgastschiffen

In Fahrgastschiffen dürfen Motoren, die mit Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° Celsius betrieben oder angelassen werden, nicht verwendet werden.

Artikel 13.18
Zulässige Maschinenleistung von Vergnügungsfahrzeugen

Die Gesamtleistung der Motoren von Vergnügungsfahrzeugen muß unbeschadet des Artikels 13.11 der Bauart des Fahrzeuges angemessen sein.

Artikel 13.19
Mindestausrüstung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der im Zweiten Teil dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind.

(2) *Mit Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen müssen ausgerüstet sein:*

- a) *Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen,*
- b) *Fahrzeuge mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung 4,4kW übersteigt und*
- c) *Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung 7,4kW übersteigt.*

(3) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote und Segelfahrzeuge ohne festen Ballast bis 4,4 kW Maschinenleistung müssen mit einem Ankereschirr mit ausreichender Wirkung ausgerüstet sein.

(4) Fahrgastschiffe und Güterschiffe mit Maschinenantrieb müssen darüber hinaus als Ausrüstung haben

- a) Kompaß,
- b) Verbandskasten,
- c) Megaphone oder Lautsprecheranlagen.

(5) Absatz 4 Buchst. c gilt nicht für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als 12 Fahrgästen sowie für Güterschiffe.

(6) Segelfahrzeuge und Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die behelfsmäßig mit Paddel oder Ruder fortbewegt werden können, müssen damit ausgerüstet sein.

(7) Die vorgeschriebene Ausrüstung muß stets in gebrauchsfähigem Zustand an Bord sein.

Artikel 13.20
Rettungsmittel

(1) *Für Fahrgastschiffe legt die zuständige Behörde Art und Anzahl der Rettungsmittel fest.*

(2) *Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muß mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgast-*

schiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muß für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.

(3) *Auf Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, auf Fahrzeugen der Berufsfischer und auf Segelfahrzeugen muß für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel mit mindestens 100 N Auftrieb vorhanden sein.*

(4) *Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur geeignete Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden.*

(5) *Auf Segelfahrzeugen sind nur Rettungswesten und -kragen zulässig.*

(6) *Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelschiffen mit festem Ballast muß zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Rettungsmittel ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.*

Abschnitt XIV
Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

Artikel 14.01
Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind. Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung den Vorschriften entspricht. Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(2) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(3) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten, Unterseebooten usw. versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Haus- oder Wohnboote), und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht zugelassen werden.

Artikel 14.02
Inhalt der Zulassungsurkunde

(1) Die Zulassungsurkunde muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges,
- b) Kennzeichen und/oder Name des Fahrzeuges,
- c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges,
- d) Länge und Breite über alles,
- e) zulässige Anzahl von Fahrgästen,
- f) Tragfähigkeit/Wasserverdrängung

- g) *Art, Fabrikat und Typ des Motors, Motor-Nummer, Motorleistung und Abgastypenprüfnummer,*
 - h) Segelfläche,
 - i) Mindestbesatzung,
 - j) vorgeschriebene Ausrüstung,
 - k) Bedingungen und Auflagen,
 - l) Geltungsdauer bei Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb,
 - m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten,
 - n) *ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung,*
 - o) *Schalen (HIN)-, Bau- und Fabrikationsnummer (sofern vorhanden)*
- (2) Artikel 12.06 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 14.03 Untersuchung

- (1) Bei der Untersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Einzelheiten der Untersuchung werden durch die zuständige Behörde festgelegt.
- (2) Eine Untersuchung kann entfallen, wenn durch eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle nachgewiesen ist, daß Bau und Ausrüstung des Fahrzeuges den Vorschriften entsprechen.
- (3) *Bei sicherheitsrelevanten Bauteilen nach Anhang II der Sportboot-Richtlinie sowie bei Vergnügungsfahrzeugen, für welche die Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie festgestellt worden ist und die mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, beschränkt sich die erstmalige Untersuchung auf die Einhaltung der Vorschriften der Art. 13.5, 13.10 und 13.11a. Der Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie und der CE-Kennzeichnung ist durch Vorlage der Konformitätserklärungen nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie zu erbringen. Die zuständige Behörde kann diesbezügliche Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis, dass die Vorschriften der Art. 13.05 und 13.10 erfüllt sind, anerkennen, sofern Gleichwertigkeit mit den diesbezüglichen Anforderungen der „BSO“ gegeben ist.*

Artikel 14.04 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

- (1) Zugelassene Fahrzeuge sind in bestimmten Zeitabständen erneut zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die Fristen für die Nachuntersuchung betragen bei
- a) Fahrgastschiffen 2 Jahre
 - b) anderen Fahrzeugen 3 Jahre

Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen für die Nachuntersuchung festsetzen.

- (2) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung, welche die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst, muß das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung).

- (3) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug den Vorschriften entspricht, kann die zuständige Behörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).

Artikel 14.05 Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln

Werden bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Weiterverwendung des Fahrzeuges beschränken oder verbieten, die Zulassungsurkunde zurückbehalten oder das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

Artikel 14.06 Entzug der Zulassung

Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften, so kann die zuständige Behörde die Zulassung entziehen. Gleiches gilt, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der zuständigen Behörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommen ist.

Artikel 14.07 Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde

- (1) Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Wird der gewöhnliche Standort eines Fahrzeuges oder, wenn das Fahrzeug keinen gewöhnlichen Standort in einem Bodenseeuferstaat hat, der gewöhnliche Aufenthalt des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten in den Bereich einer anderen für die Zulassung zuständigen Behörde verlegt, so ist bei dieser innerhalb von zwei Monaten unter Vorlage der Zulassungsurkunde die Ausstellung einer neuen Zulassungsurkunde zu beantragen. Die Zulassungsurkunde kann ohne Untersuchung des Fahrzeuges ausgestellt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der nächsten Nachuntersuchung festzulegen.

- (3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer innerhalb von zwei Wochen der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, die Anschrift des Erwerbers und den künftigen gewöhnlichen Standort des Fahrzeuges anzuzeigen.

- (4) Wird ein Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt, so hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte dies der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, unter Vorlage der Zulassungsurkunde unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 14.08 Probe- und Überstellungszulassung

- (1) *Die Probe- und Überstellungszulassung wird Personen und Unternehmungen erteilt, die in ihrem Betrieb berufliche regelmäßig Schiffe oder Schiffsmotoren herstellen, damit*

handeln, sie reparieren, umbauen oder an ihnen ähnliche Arbeiten vornehmen.

(2) Berechtig zum Führen von Schiffen mit Probe- und Überstellungszulassungen sind:

- a) Inhaber und Angestellte des Betriebs;
- b) Experten der Zulassungsbehörde.

Sie müssen im Besitz des erforderlichen Schifferpatentes sein.

(3) Die Probe- und Überstellungszulassung darf nur verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Schiffen im Zusammenhang mit den amtlichen Prüfungen und dem Schiffshandel sowie mit Reparaturen, Umbauten und anderen Arbeiten an Schiffen.

(4) Der Inhaber der Zulassungsurkunde hat den mit Probe- und Überstellungsfahrten verbundenen erhöhten Gefahren hinreichend Rechnung zu tragen.

Abschnitt XV Besatzung

Artikel 15.01 Besatzung

(1) Die Besatzung aller Fahrzeuge muß nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, der Schifffahrt und der sonstigen Gewässerbenutzer zu gewährleisten.

(2) Bei Fahrgastschiffen und Güterschiffen setzt die zuständige Behörde die Mindestbesatzung entsprechend Größe, Bauart, Ausrüstung, Verwendung und Einsatzbereich des Fahrzeuges fest. Wenn die Besatzung aus mehr als einer Person besteht, muß ein Besatzungsmitglied in der Lage sein, den Schiffsführer vorübergehend zu ersetzen. Außerdem muß ein Besatzungsmitglied in der Bedienung und Wartung der Maschinenanlage ausgebildet sein.

Vierter Teil Schlußvorschriften

Artikel 16.01 Sonderrechte

Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder im gewässerkundlichen Dienst eingesetzt werden, und Fahrzeuge, die Zwecken der Rettung und Hilfeleistung dienen, sind von den Vorschriften der Abschnitte V bis VII, X, XI und XIII bis XV so weit befreit, als es die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erfordert. Fahrzeuge der Polizei, der Zollverwaltung und der Fischereiaufsicht sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des ersten Satzes von den Vorschriften des Artikels 3.06 befreit, soweit die Sicherheit der Schifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 16.02 Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 3.06, 5.02 Abs. 1 2, 4 und 5, Artikel 6.02, 6.11, 6.15, 8.01 (eingeschränkt auf kleine Gebinde und Wassergefährdungsklasse 1), 9.01, 10.03, 10.08, 11.02, 11.4 Abs. 1, 12.03 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 12.04, 13.03 letzter Satzteil, Artikel 13.05, 13.06, 13.10, 13.11, 13.11a, 13.11b, 13.18, 13.19 und 14.08 zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

(2) Bei der Genehmigung von Veranstaltungen nach Artikel 11.05 sowie zur Durchführung von Versuchen und zur Erprobung technischer Entwicklungen auf dem Gebiet der Schifffahrt kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen von einzelnen in Absatz 1 nicht genannten Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, für Fahrzeuge mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als 12 Fahrgästen und für Fahrgastschiffe mit neuen Antriebstechnologien Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 13.17 zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Artikel 13.20 Abs. 1 zulassen, wenn nach der Bauart des Fahrzeuges eine ausreichende Schwimmfähigkeit bei Havarie gewährleistet ist.

(5) Die zuständige Behörde kann in bestimmten Uferbereichen die Verwendung von Vergnügungsfahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnitts XIII nicht entsprechen, z. B. Segelsurfbretter, zulassen.

Artikel 16.03 Übergangsvorschriften

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Schifferpatente gelten weiter.

(2) Für Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht ohne Schifferpatent geführt werden konnten, gilt die Patentpflicht nach Artikel 12.01 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Nach bisherigem Recht ausgestellte Urkunden über die Zulassung gelten als Zulassungsurkunden weiter. Die Zulassungen von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlöschen unbeschadet der Vorschriften der Abschnitte XIII und XIV sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Fahrzeuge, für die Urkunden über die Zulassung nach bisherigem Recht bestehen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erneut untersucht werden, soweit in den Urkunden keine kürzeren Fristen festgelegt sind.

(5) Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht nicht zulassungspflichtig waren und nunmehr einer Zulassung bedürfen, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung untersucht und zugelassen werden.

(6) Die bisher geltenden Schifffahrtszeichen müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die in Anlage B vorgeschriebenen Schifffahrtszeichen ersetzt werden; sie behalten solange ihre bisherige Bedeutung.

Anlage A

Schallzeichen

A. Schallzeichen der Fahrzeuge

Schallzeichen	Bedeutung des Schallzeichens	Artikel
- ein kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"	4.02 (1)
-- zwei kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord" "Die Vorbeifahrt soll Steuerbord an Steuerbord stattfinden"	4.02 (1) 6. 04 (4) 10.04 (1)
--- drei kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"	4.02 (1)
---- vier kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"	4.02 (1)
--- ein langer Ton	"Achtung" oder "Ich halte meinen Kurs bei"	4.02 (1)
	"Hafenausfahrtsignal"	6.10 (2)
	"Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen der Vorrangfahrzeuge"	6.14 (1)
	"Brückendurchfahrtsignal"	10.05 (1)
---- zwei lange Töne	"Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge"	6.14 (2)
--- --- drei lange Töne	"Hafeneinfahrtsignal der Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge in Not"	6.10 (2)
--- --- --- ... Folge langer Töne	Notsignal der Fahrzeuge"	6.16

B. Schallzeichen der Anlagen

-- --- --- zwei kurze Töne, dreimal in der Minute oder anhaltendes Läuten mit einer Glocke	"Nebelsignal der Häfen, Landestellen und Nebelwarnanlagen"	4.03
---	--	------

Anlage B

Schiffahrtszeichen

Allgemeines

1. Die Schiffahrtszeichen mit Ausnahme der gelben Bojen nach Buchstabe G sind so zu gestalten, daß ihre projizierte Form derjenigen der Anlage entspricht. Sie sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt.
2. Sofern die Rückseite nicht als Schiffahrtszeichen dargestellt wird, ist sie in weißer Farbe zu halten.
3. Die Schiffahrtszeichen können bei Nacht angeleuchtet

A. Verbotszeichen

A. 1 Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen

- a) für Fahrzeuge aller Art

- b) für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

- c) Verbot des Wasserskifahrens

- d) Verbot des Segelsurfbrettfahrens

*) Zwei Lichtzeichen.

A. 2 Überholverbot

A. 3 Verbot des Begegnens und Überholverbot

A. 4 Liegeverbot

A. 5 Ankerverbot

A. 6 Festmacheverbot

A. 7 Wendeverbot

A. 8 Verbot, schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen

A. 9 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren

B. Gebotszeichen

B. 1 Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen

B. 2 Gebot, unter bestimmten Umständen anzuhalten

B. 3 Gebot, die in km/h angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten

B. 4 Gebot, ein Schallzeichen zu geben

B. 5 Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen

C. Zeichen für Einschränkungen

C. 1 Beschränkte Durchfahrtsbreite

C.2 Beschränkte Durchfahrtsbreite

C. 3 Das Fahrwasser ist eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich Fahrzeuge vom Ufer entfernt halten sollen

D. Empfehlende Zeichen

D. 1 Empfohlene Durchfahrtsöffnung bei Brücken

a) für Verkehr in beiden Richtungen

b) für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind

oder

D. 2 Empfehlung, sich auf der mit "grün" bezeichneten Fahrwasserseite zu halten

E. Hinweiszeichen

E. 1 Erlaubnis zum Stilliegen

E. 2 Erlaubnis zum Ankern

E. 3 Ende eines Verbots oder Gebots

E. 4 Erlaubnis zum Wasserskifahren

E. 5 Erlaubnis zum Segelsurfbrettfahren

E. 6 Kennzeichen der Mindestwassertiefen
Bei 2,5 m am Konstanzer Pegel ist seewärts der markierten Stelle eine Mindestwassertiefe von 2 m.
Die Zahl auf der Tafel entspricht der in der Bodensee-Schiffahrtskarte der Vereinigten Schiffahrtsverwaltungen eingetragenen Ordnungsnummer.

E. 7 Kennzeichen der Untiefen und Schiffahrtshindernisse

E. 8 Schiffahrtshindernisse und Absperrungen können auch mit einem weißen Blitz- oder Blinklicht versehen werden.

F: Zusätzliche Tafeln, Schilder und Aufschriften

Die Hauptzeichen können durch zusätzliche Tafeln, Schilder oder Aufschriften insbesondere wie folgt ergänzt werden:

1. Schilder, welche die Entfernung angeben, nach der die durch das Hauptzeichen angezeigte Vorschrift oder Besonderheit zu beachten ist. Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiel:

Gebot, eine Geschwindigkeit von 12 km/h nach 1000 m nicht zu überschreiten

2. Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.

Beispiel:

Erlaubnis zum Stilliegen

3. Schilder, welche ergänzende Erklärungen oder Hinweise geben. Die Schilder werden unter den Hauptzeichen angebracht.

Beispiel:

Anhalten zwecks Zollabfertigung

G. Gelbe Bojen; Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen, für die besondere Anordnungen bestehen

a) Beispiel:

b) Beispiel:

*) Die äußersten Bojen müssen einen um 20 cm größeren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.

H. Starkwind und Sturmwarnungen

H.1 Starkwindwarnung

Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit ca. 40 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten.

Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 Knoten und 33 Knoten hin (ab Beaufort 6).

H.2 Sturmwarnung

Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit ca. 90 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten.

Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen größer/gleich 34 Knoten an (Beaufort 8 und größer).